



Statuten

«Roundnet Club Bern»

Genehmigt durch die Generalversammlung

am 28.11.2019

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Roundnet Club Bern» besteht ab dem 24. Oktober 2018 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Artikel 2 Ziel, Zweck

- Ausrichtung* 1 «Roundnet Club Bern» bietet seinen Mitglieder*innen zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Unabhängigkeit* 2 «Roundnet Club Bern» ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Ethik* 3 «Roundnet Club Bern» setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder*innen - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 1 «Roundnet Club Bern» umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Juniorenmitglieder*innen
 - Aktivmitglieder*innen
 - Ehrenmitglieder*innen
 - Passivmitglieder*innen
- Juniorenmitglieder*innen* 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- Aktivmitglieder*innen* 3 Aktivmitglieder*innen sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.
- Ehrenmitglieder*innen* 4 Ehrenmitglieder*innen sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den «Roundnet Club Bern». Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.
- Passivmitglieder*innen* 5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht, wenn der Jahresgönnerbeitrag, mindestens dem eines Aktivmitglieds entspricht.
- Eintritt* 6 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder*innen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen, gegen die Ziele des Vereins verstossen oder ähnliches, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
<i>Rekurs</i>	9	Das nicht aufgenommene, beziehungsweise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich bis fünf Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung über den Ausschluss bleibt die Mitgliedschaft suspendiert. Die finanziellen Verpflichtungen im Falle des Ausschlusses bleiben für das aktuelle Geschäftsjahr bestehen.
<i>Rechte</i>	10	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Juniorenmitglieder*innen sowie den Ehrenmitglieder*innen stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Turnieren und Anlässen.
<i>Pflichten</i>	11	Für Angehörige der Kategorien Aktiv- und Juniorenmitglieder*innen sowie Ehrenmitglieder*innen gelten folgende Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand kann Aktiv- und Juniorenmitglieder*innen für gewisse Aufgaben in vertretbarem Masse verpflichten. • Die Mitglieder verpflichten sich zu fairem Sport. • Pflichtverletzungen können vom Vorstand mit folgenden Massnahmen sanktioniert werden: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bussen bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages ➤ Turniersperren ➤ Ausschluss

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Subventionen
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Jedes Mitglied hat jährlich seinen von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag nach Aufforderung in-
nert 30 Tagen zu bezahlen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Neue Mitglieder*innen haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder*innen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder*innen entstehen. Die Mitglieder*innen haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und dauert bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Generalversammlung

- Ordentliche Generalversammlung* 1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des «Roundnet Club Bern». Sie wird alljährlich möglichst im letzten Quartal des Jahres durchgeführt.

<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder*innen werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder*innen durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Stimmzählendenmitglieds • Genehmigung der Traktandenliste • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Genehmigung des Berichts des Präsidenten • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten / der Präsidentin • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder*innen
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder*innen ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder*innen notwendig.
<i>Versammlungsführung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter*in stimmt und wählt mit.
<i>Teilnahmepflicht</i>	11	Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktivmitglieder*innen obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Busse nach sich ziehen. Die Höhe dieser Busse wird durch den Vorstand festgesetzt und in der Einladung bekanntgegeben.
<i>Protokollführpflicht</i>	12	Über den Ablauf der Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den «Roundnet Club Bern» nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidium b) Vizepräsidium c) Finanzen d) Jugendförderung e) Eventmanagement f) Sponsoring/PR/Marketing g) Webmaster
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Findet sich kein*e Präsident*in, so ernennt der Vorstand eine Geschäftsleitung, die die Funktionen des Präsidiums übernimmt.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten • Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets • Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)

- Wahl von ehrenamtlichen Trainer*innen, Leiter*innen und Betreuer*innen
- Für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Sitzungen 6 Der Vorstand tagt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht der Stichtscheid dem Präsidium zu. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg (Post, Mail, Internet) Beschlüsse fassen.

Artikel 9 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt ein*e Rechnungsrevisor*in für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Die Revision prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands. Die Revision darf nicht selbst im Vorstand tätig sein.

Artikel 10 Zeichnungsberechtigung

Unterschrift 1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

Präsident*in und Vizepräsident*in gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 11 Auflösung, Liquidation, Haftung

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Liquidation 2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Haftung 3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder*innen ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung am 28.11.2019 in Bern genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 24.10.2018 in Bern.
- Statutenänderungen* 2 Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten und von der Generalversammlung angenommen werden.

28.11.2019, Bern

«Roundnet Club Bern»

Der Präsident:



Stefan Müller

Der Vizepräsident:



Tamian Liechti